

17. Aug. 1954

38

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 ArbGG

Leitsätze:

"Eine Abweichung in der tatsächlichen Würdigung vermag eine Zulässigkeit der Revision nach § 72, 1 Satz 3 ArbGG nicht zu begründen, zumal die tatsächlichen Erwägungen und Beweiswürdigungen überhaupt der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen sind. Eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht kennt das ArbGG nicht, da § 72 ArbGG die Fälle der Zulassung erschöpfend aufgestellt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 319/54

Beschluss des BAG vom 17. August 1954 LAG. Düsseldorf



2 AZR 319/54

B e s c h l u s s
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. August 1954 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1954 (4 Sa 139/53) wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Die Parteien streiten darüber, ob der Ehemann der Beklagten in deren Geschäft eine vergütungspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 850 h Abs. 2 ZPO (früher § 10 Abs. 2 der Lohnpf.VO) ausgeübt habe. Das angefochtene Urteil hat dies unter eingehender Würdigung der Verhältnisse und der Zeugenaussagen verneint. Mit der Revision rügt die Klägerin im wesentlichen, daß das Landesarbeitsgericht gegenüber dem Vorbringen der Beklagten nicht genügend Skepsis geübt habe, an die von dem Ehemann erbrachten Leistungen nicht einen besonders kritischen und strengen Maßstab gelegt habe, weil der Versuch einer Beihilfe zur Unterhaltsentziehung besonders naheliege, und macht zur Begründung der Revision, da die Revisionssumme nicht erreicht



- 2 -

ist, auch die Revision nicht zugelassen ist, geltend, daß das angefochtene Urteil insofern von den Urteilen der Landesarbeitsgerichte Frankfurt/M. (AP 51 Nr.99) und Hannover (AP 53 Nr. 53) abweiche. Sowohl das angefochtene Urteil als auch die beiden angeführten Urteile beruhen aber auf tatsächlichen Erwägungen und Würdigungen der erbrachten Beweise, nicht auf einer grundsätzlich verschiedenen Rechtsauffassung über die Voraussetzungen des § 850 h ZPO. Eine Abweichung in der tatsächlichen Würdigung vermag aber eine Zulässigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 nicht zu begründen, zumal die tatsächlichen Erwägungen und Beweiswürdigungen überhaupt der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen sind. Eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht, wie die Klägerin verlangt hat, kennt das Arbeitsgerichtsgesetz nicht, da § 72 ArbGG die Fälle der Zulassung erschöpfend aufgezählt hat (vgl. die zum Abdruck bestimmte Entscheidung vom 24.7.1954 - 2 AZ 1/54).

gez. Denecke

Dr. Simons

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)